

Bundesamt für Raumentwicklung  
Stv. Direktor Stephan Scheidegger  
Worblenstrasse 66  
3063 Ittigen

per E-Mail an: [stephan.scheidegger@are.admin.ch](mailto:stephan.scheidegger@are.admin.ch)

Bern, 17. September 2014 sgv-Ho/sz

## **Vor-Vernehmlassung**

### **2. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes RPG**

Sehr geehrter Herr Scheidegger  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen einer Vor-Vernehmlassung zum obgenannten Geschäft Stellung beziehen zu können. Wir haben die Vorlage im Rahmen unserer zuständigen Kommissionen verbandsintern intensiv diskutiert. Einzelne Mitglieder werden direkt Stellung beziehen. Die nachfolgende Vernehmlassungsantwort ist aber verbandsintern breit abgestützt.

Die uns zugestellten Unterlagen sind zum Teil schwer lesbar; die vielen Farben und der verwendete Korrekturmodus erleichtern die Lektüre nicht. Wir verzichten daher darauf, unsere Änderungsvorschläge direkt in das uns zugestellte vielfarbige Dokument zu schreiben; vor lauter Bäumen würde man dann wahrscheinlich den Wald nicht mehr sehen. Zudem weisen die Erläuterungen verschiedene Lücken auf.

#### **1. Antrag**

**Zuerst ist die erste Etappe der RPG-Revision sauber umzusetzen und mit dem verdichteten Bauen muss vorwärts gemacht werden. Die RPG-Revision 2 hat sich grundsätzlich auf das zeitlich Dringlichste zu beschränken: Eine transparentere und restriktivere Regelung des Bauens ausserhalb der Bauzonen sowie eine bessere Sicherung der Fruchtfolgeflächen – aber keinesfalls ein absoluter Kulturlandschutz. Zudem ist bei den Zielen und Grundsätzen ein Artikel einzufügen, der sinngemäss festzuhalten hat, dass der Gesetzgeber dafür zu sorgen hat, der Wirtschaft genügend Flächen für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Interesse des Wirtschafts- und Arbeitsstandortes Schweiz zur Verfügung zu stellen.**

**Die Vorlage muss daher im Sinne dieser Bemerkungen und einer Entschlackung von Grund auf überarbeitet werden; das Schwergewicht ist auf den wirksamen Vollzug der ersten RPG-Revisionsetappe zu legen.**

## 2. Generelle Bemerkungen

- Ständige Gesetzesänderungen sind Gift für die Wirtschaft; zuerst ist die erste Etappe der RPG-Revision sauber umsetzen. Die Kantone und auch die Gemeinden sind bereits mit dem Vollzug bereits voll ausgelastet, ja überfordert. Die zweite, noch ambitionösere Revisionsetappe kommt zu schnell.
- Während sich die erste Revisionsetappe auf das Siedlungsgebiet beschränkte, sollen nun nicht weniger als sieben Themen aufgegriffen und das RPG mit sachfremden Bestimmungen angereichert werden. Der sgv lehnt ein „Megagesetz“ ab, das über den andern Gesetzen steht und sozusagen alles regeln will.
- Auch materiell besteht mit wenigen Ausnahmen kein dringender Handlungsbedarf auf Gesetzesebene; am Wichtigsten ist jetzt das verdichtete Bauen zu forcieren, d.h. die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität. Hier müssen nun möglichst rasch konkrete Taten folgen; der sgv hat an seiner Medienkonferenz vom 10. April 2014 konkrete Vorschläge unterbreitet.
- Entgegen den Aussagen des ARE entspricht das vorliegende umfassende Vernehmlassungspaket keinem Konsens: Trotz vorbildlichem, aufwändigem Prozess des ARE mit den interessierten Kreisen gehen die Meinungen über die Inhalte und den Zeitplan nach wie vor weit auseinander.
- Der sgv verlangt, dass die verfassungsmässige Kompetenzordnung eingehalten wird. Das RPG muss ein Rahmengesetz bleiben und auf Detailvorschriften an die Kantone verzichten. So müssen auch die Vorgaben zu den Mindestinhalten der Richtpläne allgemein gehalten werden. Die Vorlage muss deshalb radikal vereinfacht werden und sachfremde Bestimmungen sind zu streichen.
- Der sgv lehnt Bestimmungen über „weitere gemeinsame Planungen“ wegen Überregulierung ab: der vorliegende Entwurf führt im Vergleich zum heutigen RPG zu einer Vervielfachung der Planungsprozesse und einer grossen Bürokratie vor allem bei den Vollzugsorganen. Zudem müssen die Kantone in der Bestimmung der funktionalen Räume frei sein. Der sgv will keine neue vierte institutionelle Ebene einführen.
- Neue Bestimmungen über das Planen im Untergrund werden vom sgv abgelehnt. Die Kantone haben unterschiedliche Bedürfnisse und Entwicklungsstände in der Planung im Untergrund. In vielen Kantonen fehlen überdies die rechtlichen Grundlagen dazu.
- Der sgv anerkennt die Notwendigkeit eines besseren Schutzes der Fruchtfolgeflächen. Die Forderung einer Kompensationspflicht lehnt der sgv aber strikte ab, eine Interessenabwägung mit anderen, ebenso berechtigten Ansprüchen muss immer möglich bleiben. Der sgv fordert eine abgeschwächte Formulierung oder anstelle von neuen Gesetzesartikeln eine grundlegende Überarbeitung des Sachplanes Fruchtfolgeflächen aus dem Jahre 1992.
- Beim Bauen ausserhalb der Bauzonen besteht Handlungsbedarf; die heutige Regelung ist viel zu kompliziert und sieht zu viele Ausnahmen vor. Der sgv verlangt eine restriktivere Regelung und schlägt vor, die Bestimmungen zusammen mit den hauptinteressierten und –betroffenen Kreisen, namentlich den Kantonen, nochmals im Sinne einer Vereinfachung und Verschärfung zu überarbeiten.
- Die Interessen der Wirtschaft und des Gewerbes kommen im vorliegenden Entwurf zu kurz. Die übrigen Politikbereiche, insbesondere die Landwirtschaft und der Landschaftsschutz, erhalten ein zu hohes Gewicht. Deshalb verlangt der sgv zumindest bei den Zielen und Grundsätzen einen Artikel, welcher der Wirtschaft bzw. den Unternehmen die notwendigen Flächen zusichert.

### 3. Anträge

Nachfolgend äussern wir uns zu ausgewählten Artikeln, die für die KMU-Wirtschaft von Bedeutung sind. Bei institutionellen und verfahrensrechtlichen Fragen unterstützen wir grundsätzlich die Position der BPUK.

| Artikel                          | Antrag     | Kurzbegründung   |
|----------------------------------|------------|--|
| Art.1 Abs.2 lit.b <sup>bis</sup> | <b>Neu</b> | ...zu erhalten <b>und die dazu notwendigen Flächen zur Verfügung zu stellen</b> ; Kurzbegründung: Nicht nur die Landwirtschaft, auch Gewerbe und Industrie brauchen die notwendigen Flächen zur Erfüllung ihres Auftrages und der Schaffung von Arbeitsplätzen |
| Art.1 Abs.2 lit.c <sup>bis</sup> | Nein       | Keine 4. institutionelle Ebene schaffen, es funktioniert bereits pragmatisch   |
| Art.1 Abs.2 lit. f               | Nein       | Sachfremde Bestimmung, keine Integrationspolitik via RPG!  |
| Art.2 Abs.1                      | Nein       | „Grundlagen“ unnötiges neues Planungsinstrumente, kein Bundeszwang!  |
| Art.2a Abs.1 und 2               | Ja         | Vernünftiger Grundsatz, eigentlich eine Selbstverständlichkeit   |
| Art.2 Abs.2bis                   | Nein       | Hier wird durch die Hintertür für die Unternehmen die UVP eingeführt   |
| Art.2a Abs.3                     | Nein       | Gegenrecht mit Ausland nicht gewährleistet, kein Bundeszwang einführen!  |
| Art.3 Abs.3, 1. Satz             | Ja         | Wichtiges Anliegen, Ergänzung „und der Wirtschaft“ von uns eingebracht   |
| Art.3 Abs.3 lit.a <sup>ter</sup> | Nein       | Sachfremde Bestimmung, keine Sozialpolitik im RPG, kantonale geregelt  |
| Art.3 Abs.3 lit.a <sup>ter</sup> | <b>Neu</b> | <b>Massnahmen getroffen werden, damit den Unternehmen zur Ausübung ihrer Tätigkeit genügend Flächen zur Verfügung stehen</b> ; Kurzbegründung: Siehe bei Artikel 1 Abs.2 lit.b <sup>bis</sup>  |
| Art.3 Abs.3 <sup>bis</sup> , a–c | Ja         | Gute Verkehrsinfrastruktur wichtiger Standortfaktor für Schweiz, insbesondere auch für Tourismus   |
| Art.3 Abs.3 <sup>bis</sup> lit.d | Nein       | Zu restriktiv, Stauproblematik, kurzfristiges Denken!  |
| Art.3 Abs.5                      | Nein       | Bundesnorm zur Regelung des Untergrunds nicht nötig, Sache der Kantone   |
| Art.4a Abs.1                     | Ja         | Sinnvolle Berichterstattung (Gesamtschau), aber keine bürokratische Übung  |
| Art.4a Abs.2                     | Ja         | Mitsprache Parlament wichtig, kann Verwaltung nötigenfalls bremsen   |
| Art.4a Abs.3                     | Ja         | Kantone müssen informiert sein über Bauvorhaben Bund   |
| Art.5a, Abs.1-3                  | Nein       | Art. 4a ist genügend, Unterstützung der BPUK-Position  |
| Art.5b, Abs.1-3                  | Nein       | Geht zu weit, RPG ist nur Rahmengesetz, führt zu viel Bürokratie   |
| Art.5c                           | Nein       | Keine Planungen für funktionale Räume, keine 4. institutionelle Ebene  |
| Art.5e Abs.1 und 2               | Ja         | Nachvollziehbare Bestimmungen zum Einigungsverfahren   |

|                                  |      |  |
|----------------------------------|------|--|
| Art. 6 und 7                     | Ja   | Aufhebung macht Sinn, da an anderem Ort geregelt   |
| Art.8 Abs.1 lit.a <sup>bis</sup> | Nein | Gegen Bestimmungen über funktionale Räume, ist Sache der Kantone   |
| Art.8 Abs.1 lit.a <sup>ter</sup> | Nein | Gegen Bundesbestimmungen zum Untergrund, ist Sache der Kantone   |
| Art.8b                           | Ja   | Allgemeine, sinnvolle Grundsätze; BPUK-Vorschlag jedoch noch besser  |
| Art.8c Abs.1 lit.a               | Ja   | Besserer (aber nicht absoluter!) Schutz Fruchtfolgeflächen sinnvoll  |
| Art.8c Abs.1 lit.b und c         | Nein | Auf klimatische Veränderungen und Änderung der Kundenbedürfnisse bei der Freizeitnutzung muss man rasch reagieren können |
| Art.8c Abs.2                     | Ja   | Richtplanbestimmungen zum Wald sinnvoll  |
| Art.8c Abs.3                     | Ja   | Richtplanbestimmungen zu Gefahrengebiete sinnvoll  |
| Art.8d                           | Ja   | Aber litera b streichen, in litera a bereits enthalten   |
| Art.9 lit.a                      | Nein | Raumentwicklungsstrategie geht zu weit (siehe Art.5a)  |
| Art.9 lit.b                      | Ja   | NHG besteht bereits, geltende Gesetze sind zu beachten   |
| Art.9 lit.c                      | Nein | Agglomerationsprogramme sind Richtplänen nachgeordnet  |
| Art.13 Abs.1 und 2               | Nein | Inhalt und Umfang Fruchtfolgeflächen in Sachplan regeln  |
| Art.13 Abs.5                     | Nein | Zentrales Anliegen des FSKB, das wir unterstützen  |
| Art. 13a Abs.1                   | Nein | Gehört nicht ins Gesetz, Regelung im Sachplan Fruchtfolgeflächen genügt  |
| Art.13a Abs.2                    | Ja   | Aber Unsicherheit: Was heisst „optimal genutzt“?   |
| Art.13b Abs.2                    | Nein | Zu restriktiv; keine Interessenabwägung vorgesehen   |
| Art.13c                          | Nein | Faktisch Baustopp auf Fruchtfolgeflächen, viel zu restriktiv, ein No-Go!   |
| Art.13d                          | Nein | Unrealistisch Bestimmung Regelung auf Stufe Sachplan vorsehen  |
| Art.13e                          | Ja   | Sicherung Infrastrukturvorhaben grundsätzlich sinnvoll   |
| Art.14 Abs.1                     | Nein | Unnötig, in kantonalen Raumentwicklungskonzepten enthalten   |
| Art.15 b                         | Ja   | Sinnvolle energetische Bestimmung  |
| Art.23a Abs.1                    | Ja   | Wichtig zur Verhinderung zu vieler neuer Bauten in Nicht-Bauzone   |
| Art.23a Abs.2 lit.a-c            | Ja   | Gegen zeitliche Befristungen der Bewilligung, für Sachzusammenhang; Ablehnung des Variantenvorschlags                    |
| Art.23c Abs.1 und 2              | Ja   | Keine Gewerbebauten in Spezialzonen Landwirtschaft, gleich lange Spiesse   |
| Art.23d Abs1-4                   | Nein | Geht zu weit, nicht-landwirtschaftliches Wohnen in Landwirtschaftszone wird zu stark gefördert                           |

|                    |      |   |
|--------------------|------|---|
| Art.23e Abs.1      | Nein | Hier braucht es eine restriktivere Formulierung (gleich lange Spiesse!), landwirtschaftsnahe Betriebsteile gehören nicht in die Landwirtschaftszone |
| Art.23e Abs.2      | Ja   | Härtefälle präzisieren und einschränken, keine Umgehungen ermöglichen   |
| Art.23e Abs.4      | Nein | Strenger formulieren, Zukäufe von aussen einschränken!  |
| Art.23f Abs.1-4    | Ja   | Weitgehend bestehendes Recht, Abs. 4 ganz zentral, dann auch umsetzen!  |
| Art.23 g           | Ja   | Sinnvolle Ergänzung, gibt mehr Flexibilität   |
| Art.29a            | Nein | Gegen Bundessubventionen und Schaffung neuer Subventionstatbestände   |
| Art.37 Abs.1 und 2 | Ja   | Sinnvolle Verdeutlichung vorübergehender Nutzungszonen  |
| Art.38b            | Nein | Kantone sind zuständig für Planung funktionaler Räume   |
| Art. 5a (neu) USG  | Nein | Keine Übersteuerung des RPG durch das USG   |

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Rudolf Horber  
Ressortleiter